

Große Kreisstadt Wangen im Allgäu

Gem. § 172 ff BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, BGBl. I Seite 2414 in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl.S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343, 54) hat der Gemeinderat der Stadt Wangen im Allgäu am 18.07.2011 folgende

Satzung zur Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart der Altstadt in Wangen im Allgäu

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die gesamte Altstadt, die begrenzt wird durch der Verlauf der Gegenbaurstr./Buchweg/Gallusbrücke/Obere Argen/Isnyer Brücke/Klosterbergstr./Martinstorplatz. Erfasst sind alle Gebäude, die innerhalb dieser Umgrenzung liegen. Maßgeblich ist der Lageplan 1:2500 des Stadtbauamtes Wangen im Allgäu vom 14.04.2011. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und geht im Zweifel der schriftlichen Umgrenzungsbeschreibung vor.

§ 2 Genehmigungspflicht

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Abs. 1 Ziff. 1 BauGB) und seiner Zusammensetzung der Bevölkerung (§ 172 Abs. 1 Ziff. 2 BauGB) bedürfen in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet die Errichtung, der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Wangen im Allgäu. Im Übrigen gelten die §§ 172 – 174 BauGB.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft

Die o.g. Satzung mit Lageplan liegt beim Stadtbauamt Wangen im Allgäu, Bauverwaltungsamt Abt. Baurecht, Kornhaus, 2. Stock, Zimmer 205 während den üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. 2 BauGB bei der Aufstellung dieser Satzung sowie Mängel in der Abwägung sind nach § 214 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund derer ergangener Vorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung unter Darlegung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Stadt schriftlich geltend gemacht worden ist.

Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften der GemO über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wangen im Allgäu, den 30.07.2011

Michael Lang
Oberbürgermeister